

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Vergütungssätze der rechtlichen Betreuer automatisch an die Lohnentwicklungen anzupassen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es seit dem 1. Juli 2005 keine Anpassung der Vergütungssätze für rechtliche Betreuer gegeben habe. Dies bedeute einen realen Einkommensverlust trotz höchster Verantwortung, umfangreichem Fachwissen und persönlicher Haftung im Schadensfall. Für die Festlegung der Vergütungssätze zum 1. Juli 2005 habe es eine Berechnungsgrundlage gegeben, die wieder berücksichtigt werden sollte.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 1723 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/10246). Der Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die

Petition während der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (BT-Drs. 19/8694) den Berichterstattem im Ausschuss vorgelegen hat. Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/92 vom 4. April 2019 und 19/101 vom 16. Mai 2019).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit Beschluss vom 18. Mai 2017 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung verabschiedet, das aber noch der Zustimmung des Bundesrates bedurfte. Das Gesetz sah eine Erhöhung der Stundensätze für Berufsbetreuer nach § 5 Absatz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) um 15 Prozent vor.

Der Bundesrat hat das Gesetz am 7. Juli 2017 von der Tagesordnung abgesetzt, um auf der Grundlage der noch ausstehenden Forschungsergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Qualität in der rechtlichen Betreuung zu entscheiden. Das Forschungsvorhaben ist mit der Vorlage des Abschlussberichts im November 2017 beendet worden. Ein Teil des Berichts befasst sich mit dem Zeitaufwand der beruflichen Betreuungsführung sowie mit der Einkommensentwicklung selbstständiger Berufsbetreuer. Mehrere Handlungsempfehlungen beziehen sich auf die Vergütung. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode (Zeilen 6257 bis 6266) wurde beschlossen, dass für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zeitnah Sorge getragen werden soll. Nach intensiven Gesprächen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über die Umsetzung dieser Vorgabe mit den Ländern, deren Zustimmung im Bundesrat für eine Vergütungserhöhung notwendig ist, wurde von BMJV ein Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung erarbeitet, der in der Kabinettsitzung am 27. Februar 2019 beschlossen wurde. Mit Zustimmung des Bundesrates ist das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 am 27. Juli 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht u. a. eine Erhöhung der seit 2005 unveränderten Vergütung der beruflichen Betreuer um durchschnittlich 17 Prozent in einem modernisierten System von monatlichen Fallpauschalen vor. Die Fallpauschalen lassen im Vergleich zum bisherigen

Einzelabrechnungssystem mehr Möglichkeiten zu, besonderen Anforderungen innerhalb der Betreuungskonstellationen gerecht zu werden und auch in der Vergütung darauf angemessen zu reagieren.

Orientierungspunkt für den Erhöhungsrahmen von 17 Prozent waren die bei den Betreuungsvereinen zur Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle anfallenden Kosten im Vergleich zur der seit 2005 bis zum 27. Juli 2019 geltenden durchschnittlichen Vergütung. Hierbei wurde auf die Entgeltgruppe 12, Entgeltstufe 04 der Entgeltordnung TVöD-SuE in der Fassung ab dem 1. März 2020 zzgl. eines Zuschlags in Höhe von 2 Prozent abgestellt (BT-Drs. 19/8694, S. 16f., Punkt II. 2. b)). Die Verteilung des Erhöhungsrahmens von 17 Prozent erfolgte dabei innerhalb der Fallpauschalen nach qualitativen Gesichtspunkten, indem die erste Zeit einer Betreuung proportional höher vergütet wird, um Betreuern mehr Ressourcen für die Erledigung ihrer Aufgaben zu Beginn der Betreuung zur Verfügung zu stellen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass vom Betreuer möglichst frühzeitig die richtigen Weichenstellungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation des Betreuten gelegt werden können und der Betreute die notwendige Unterstützung zur Selbsthilfe erhält. Hierdurch werden klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung gesetzt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition im Rahmen der vorgenommenen Erhöhung durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung teilweise entsprochen worden ist.